

Typ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser ^MAnordnung bereits abgeschlossen ist und mit der Bauausführung binnen drei Monaten begonnen wird.

§ 4

Die nachstehend aufgeführten Typen haben Gültigkeit:

SVB 642.60.2 Kindergarten mit 60 Plätzen

SVB 642.90 Kindergarten mit 90 Plätzen,

beide jedoch nur bis Ende des Planjahres 1956.

SVB 77.9 Kinderspielgerät.

Diese Typen sind hinsichtlich der Funktion verbindlich. Abweichungen in der Konstruktion, die sich aus der Verwendung örtlich vorkommender Baustoffe ergeben oder die wertvolle Baustoffe, beispielsweise Holz, ersetzen, sind zulässig.

III. Bauten der Körperkultur und des Sports

§ 5

Die nachstehend aufgeführten Typen haben Gültigkeit:

- a) SVB 651 Sportplatz Typ I
- SVB 651 Sportplatz Typ II
- SVB 651.03 Sportplatz Typ III
- b) SVB 651 Sportplatzgebäude Typ I und II
- SVB 651.03 Sportplatzgebäude Typ III
- c) SVB 651.5 Tennisplatz
- d) SVB 656.2 Freibad Typ I
- SVB 656.22 Freibad Typ II
- SVB 656.23 Freibad Typ III
- e) SVB 651.7 Basketballplatz
- f) SVB 651.4 Volleyballplatz
- g) SVB 655.2 Turnhalle Typ II.

Diese Typen sind hinsichtlich der Funktion verbindlich. Abweichungen in der Konstruktion, die sich aus der Verwendung örtlich vorkommender Baustoffe ergeben oder die wertvolle Baustoffe, beispielsweise Holz, ersetzen, sind zulässig.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung^o in Kraft.

Berlin, den 23. März 1956

Ministerium für Aufbau

I. V.: K o s e l
Staatssekretär

Anordnung

über die Behandlung von Koordinaten und Höhen.

Vom 25. März 1956

§ 1

(1) Koordinaten und Höhen dürfen nur Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Institutionen und Einrichtungen, Betrieben sowie freischaffenden Vermessungsingenieuren bekanntgegeben werden. Sie sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

(2) Koordinaten im Sinne dieser Anordnung sind Ordinaten- und Abszissenwerte von trigonometrischen Punkten und dauerhaft vermarkten Polygonpunkten unabhängig davon, in welchem System sie berechnet wurden (ausgenommen örtliche Systeme).

(3) Höhen im Sinne dieser Anordnung sind Höhenwerte von dauerhaft vermarkten Vermessungsfestpunkten, die sich auf den Normal-Nullpunkt beziehen.

§ 2

(1) Die Vermessungsdienste, die Abteilungen für Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise — Kataster—, die Vermessungsdienststellen der Deutschen Reichsbahn und des Bergbaues entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Ausgabe der in ihrem Besitz befindlichen Koordinaten.

(2) Organe der staatlichen Verwaltung, staatliche Institutionen und Einrichtungen sowie Betriebe, die nicht unter Abs. 1 fallen, dürfen Koordinaten und Höhen nur nach Einwilligung des zuständigen Vermessungsdienstes an andere Stellen weitergeben.

§ 3

Organe der staatlichen Verwaltung, staatliche Institutionen und Einrichtungen sowie Betriebe, die im Besitz von Höhen sind, entscheiden in eigener Zuständigkeit über deren Ausgabe.

§ 4

Die Ausgabe besonders vertraulich zu behandelnder Koordinaten und Höhen bedarf der Einwilligung des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessung und Kartenwesen.

§ 5

Bestimmungen für die Behandlung von Koordinaten und Höhen sowie deren Entstehungs- und Nachweisunterlagen erläßt das Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessung und Kartenwesen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1956

Ministerium des Innern

M a r o n
Minister

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA).

Vom 27. März 1956

§ 1

Der § 8 Abs. 2 der Anordnung vom 24. November 1955 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA) — Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes — erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

R e i c h e l t
Minister